Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/ 4556
A7

06.12.2016

Aktenzeichen
O 1070 - 100 - II C 2
bei Antwort bitte angeben

Monika Heering
Telefon (0211) 4972 – 2463

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Bearbeitungszeiten von Steuererklärungen"
113. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW am 08.12.2016

Mit Schreiben vom 09. März 2016 wandte sich der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e. V. (BdSt) an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Finanzministerium NRW) und bat um Erteilung verschiedener Auskünfte im Zusammenhang mit den Bearbeitungszeiten von Einkommensteuererklärungen. Der BdSt wollte insbesondere wissen, wie lang die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für Arbeitnehmerfälle sind und wie sich diese in den letzten fünf Jahren entwickelt haben. Die Anfrage des BdSt wurde mit Schreiben des Finanzministeriums NRW vom 24. März 2016 beantwortet. Die Bearbeitungszeiten der Einkommensteuerfälle liegen in Nordrhein-Westfalen zwischen fünf Wochen und sechs Monaten und haben sich in den letzten Jahren nur geringfügig verändert.

Zu den konkreten Fragen der CDU-Landtagsfraktion:

„Sind die vom Bund der Steuerzahler veröffentlichten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten in der Länderumfrage zutreffend?"

Ob die vom BdSt veröffentlichten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten der anderen Länder zutreffend sind, kann NRW nicht beurteilen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

„Welche konkreten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten (Überschusseinkünfte und Gewinneinkünfte) hat die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen?"

Die Bearbeitungszeiten der Einkommensteuerfälle liegen in Nordrhein-Westfalen zwischen fünf Wochen und sechs Monaten. Innerhalb dieses Zeitraums werden rund 98% aller Steuererklärungen bearbeitet. Der Großteil der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler erhält den Steuerbescheid allerdings nach einer Bearbeitungszeit, die eher am unteren Rand dieser Spanne liegt.

In den ersten zwanzig Tagen werden bereits fast ein Fünftel aller eingegangenen Einkommensteuererklärungen erledigt. Nach einem Monat sind es mehr als ein Drittel und nach zwei Monaten sind mehr als zwei Drittel aller eingegangenen Einkommensteuererklärungen erledigt.

Rund 90% aller eingegangenen Einkommensteuererklärungen werden innerhalb der ersten drei Monate erledigt. Das zeigt, dass die Steuererklärungen in NRW trotz vielfach komplexer Fallstrukturen kontinuierlich und zügig erledigt werden.

Von Externen gelegentlich veröffentlichte Ländervergleiche geben keinerlei Hinweis darauf, dass die Bearbeitungszeiten der NRW-Finanzämter negativ vom Bundesdurchsschnitt abweichen. Die Untersuchung von Lohnsteuer kompakt aus dem Frühjahr dieses Jahres hat sogar ergeben, dass Deutschlands schnellstes Finanzamt aus Nordrhein-Westfalen kommt und sich unter den zehn Finanzämtern mit der kürzesten Bearbeitungsdauer bundesweit fünf nordrhein-westfälische befinden.
Auch bei einem so günstigen Ergebnis sei aber auf die vielen Faktoren für unterschiedliche Bearbeitungszeiten hingewiesen, die keine Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit eines Finanzamtes zulassen. So kann die Bearbeitung in komplexen Einzelfällen, zum Beispiel wenn Rückfragen oder weitere Ermittlungen erforderlich sind, länger dauern. Das liegt in der Natur der Sache und dürfte für nordrhein-westfälische Finanzämter ebenso gelten wie für die Finanzämter in anderen Bundesländern.

„Wenn keine Angaben möglich sein sollten, was unterscheidet Nordrhein-Westfalen von den anderen Bundesländern?"

Ein länderübergreifender Vergleich von durchschnittlichen Bearbeitungszeiten ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der unterschiedlichen Fall- und Organisationsstrukturen nicht aussagekräftig.

In Nordrhein-Westfalen umfasst das Segment der Arbeitnehmerfälle sämtliche Fälle mit Überschusseinkünften (u. a. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, Renteneinkünfte). Sobald Gewinneinkünfte vorliegen, wird der Fall nicht als Arbeitnehmerfall eingestuft.

Die Einstufung als Arbeitnehmerfall ist länderübergreifend nicht einheitlich geregelt, so dass sich das Fallsegment in den Bundesländern in der Zusammensetzung und folglich auch in der Art der Bearbeitung von dem in Nordrhein-Westfalen unterscheidet.

Dr. Norbert Walter-Borjans